

S-1 Satzung der Grünen Jugend Kreis Waldshut

Gremium: Komitee GJWT 2.0

Beschlussdatum: 29.12.2018

Tagesordnungspunkt: 5 Beratung und Verabschiedung einer neuen Satzung für den Kreisverband

Status: Zurückgezogen

Antragstext

1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut

2 Präambel

3 Die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut hat das Ziel einer besseren Welt für alle
4 Lebewesen. Wir stehen für die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung der
5 demokratischen Grundordnung ein. In dieser soll zwar die Meinung der Mehrheit
6 Basis des Handelns sein, Minderheiten jedoch nicht ignoriert oder unterdrückt
7 werden. Wir sprechen uns gegen jede Form von Benachteiligung und
8 ungerechtfertigter Abhängigkeitsverhältnisse aller Menschen durch andere aus.
9 Wir setzen uns für den Naturschutz und einen nachhaltigen Lebenswandel ein, für
10 die Gleichberechtigung aller Menschen, egal welchen Geschlechts, welcher
11 Herkunft und welcher Religion. Des Weiteren setzen wir uns für eine solidarische
12 Gesellschaft ein. Die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut stellt sich die Aufgabe, durch
13 politische Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit jugendliche Menschen
14 zu informieren, für ihre Ziele zu interessieren und zu mobilisieren.

15 §1 Name und Sitz

16 (1) Die Organisation trägt den Namen "GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut".

17 (2) Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig und steht der Partei
18 "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" nahe.

19 (3) Die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut ist Mitglied des Bundesverbandes der GRÜNEN
20 JUGEND und fühlt sich der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg zugehörig.

21 (4) Sitz der Organisation ist Kreis Waldshut.

22 (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

23 §2 Änderung der Satzung

24 (1) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der
25 anwesenden Mitglieder*innen geändert werden. Es müssen mindestens sieben
26 Mitglieder*innen anwesend sein.

27 §3 Mitgliedschaft

28 (1) Mitglied der Grünen Jugend Kreis Waldshut kann jede Person unter 28 Jahren
29 werden. Sie sollte ihren Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Kreis
30 Waldshut haben oder auf andere Art und Weise sich mit dem Kreis Waldshut
31 verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft in einem anderen Kreis- bzw. Ortsverband ist
32 ausgeschlossen.

33 (3) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 28. Lebensjahres, durch
34 Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Mitgliedschaft. Mit einer Mehrheit von 2/3 kann eine Aufnahme verwehrt oder ein Ausschluss beschlossen werden. Ein Ausschluss muss vom Landesschiedsgericht in erster und dem Bundesschiedsgericht in letzter Instanz geprüft werden.

§4 Gliederung und Aufbau

In der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut bestehen folgende Gremien:

1. Mitgliederversammlung

2. Aktiventreffen

3. Vorstand

4. Arbeitsgruppen

5. Schatzmeister

§5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut. Sie kann ein Grundsatzprogramm oder ein Selbstverständnis verabschieden.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine vorläufige Tagesordnung, die unter Übernahme aller von Mitglieder*innen innerhalb von fünf Tagen nach Versendung der Einladung beantragten zusätzlichen Tagesordnungspunkte erneut 48 Stunden vor Sitzungsbeginn zu versenden ist.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder*innen zur Abstimmung anwesend sind.

(5) Fünf Mitglieder*innen können eine Mitgliederversammlung beantragen. Ein Vorstandsmitglied muss diese schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen einberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Vertreter*in geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied zugänglich zu machen ist. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand des Protokolls über den E-Mail-Verteiler kein Mitglied Einspruch erhebt.

(7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder*innen der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut.

(8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(9) Die Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert.

§6 Aktiventreffen

75 (1) Das Aktiventreffen ist zwischen den Mitgliederversammlungen das oberste
76 beschlussfassende Organ der Grünen Jugend Kreis Waldshut. Es setzt sich aus
77 allen anwesenden Menschen zusammen.

78 (2) Das Aktiventreffen dient dem regelmäßigen Austausch der bei der GRÜNEN
79 JUGEND Kreis Waldshut aktiven Menschen. Es stellt dabei Austauschplattform und
80 Forum für die Planungen der Aktivitäten der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut dar.

81 (3) Das Aktiventreffen findet in regelmäßigen Abständen je nach Bedarf der
82 aktiven Menschen statt. Es wird von einem Vorstandsmitglied mit einer
83 Ladungsfrist von 24 Stunden einberufen. Die Einladung enthält einen
84 Tagesordnungsentwurf.

85 (4) Das Aktiventreffen ist beschlussfähig, wenn nach Absatz 3 korrekt geladen
86 wurde.

87 (5) Das Aktiventreffen wird einem Vorstandsmitglied oder einer von der
88 Mitgliederversammlung bestimmten Vertreter*in geleitet.

89 (6) Über das Aktiventreffen ist ein Protokoll zu führen, das allgemein
90 zugänglich zu machen ist. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von
91 zwei Wochen nach Versand des Protokolls über den E-Mail-Verteiler oder einem
92 anderen Sozialen Netzwerk kein Mensch Einspruch erhebt.

93 (7) Antragsberechtigt sind alle anwesenden Personen.

94 (8) Der Verlauf des Aktiventreffens wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

95 (9) Die Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit beschlossen und geändert.

96 §7 Vorstand

97 (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut
98 im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt
99 die GRÜNE JUGEND Kreis Waldshut nach außen, insbesondere auch gegenüber des
100 Landesverbandes und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

101 (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband sein.

102 (3) Der Vorstand ist angehalten, über seine Arbeit zu informieren und einmal
103 Jährlich ein Tätigkeitsbericht abzugeben.

104 4) Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Sprecher*innen zusammen.
105 Mindestens 50% des Vorstands müssen FIT-Personen sein. Ein FIT-Platz kann durch
106 ein Frauenforum in einen offenen Platz umgewandelt werden.

107 (5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung
108 auf ein Jahr gewählt, zunächst das Amt der Schatzmeisterin, danach verbleibende
109 Frauenplätze und dann verbleibende offene Plätze. Das Wahlverfahren ist in §10
110 geregelt.

111 (6) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte der GRÜNEN JUGEND
112 Kreis Waldshut kommissarisch bis zu Neuwahlen weiter.

113 (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Ende der Mitgliedschaft in der
114 GRÜNEN JUGEND oder Rücktritt aus, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von
115 vier Wochen eine Nachwahl nach §10 durchführen.

116 §8 Arbeitsgruppen

117 (1) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen eingerichtet werden.

118 (2) Ihre Gründung sowie ihre Koordinatorin werden von der Mitgliederversammlung
119 oder Aktiventreffen mit einfacher Mehrheit beschlossen.

120 (3) Arbeitsgruppen sind angehalten, dem Aktiventreffen oder der
121 Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten. Auf Antrag eines aktiven
122 Menschen muss ein Bericht erfolgen.

123 § 9 SchatzmeisterIn

124 (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr eine/n Schatzmeister*in, die im
125 Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzen der Grünen Jugend Freiburg
126 verwalten.

127 (2) Der/die Schatzmeister*in führt das Konto und fungiert als
128 Hauptverantwortliche/r gegenüber dem KV. Der/ Die Schatzmeister*in legt einmal
129 im Jahr einen schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor.

130 (3) Der/die Schatzmeister*in vertritt allein die Grüne Jugend Kreis Waldshut in
131 Finanzangelegenheiten nach außen. Er/Sie ist allein bevollmächtigt, im Namen der
132 Grünen Jugend Kreis Waldshut für die Verwaltung des Vermögens der Grünen Jugend
133 Freiburg erforderliche Verträge abzuschließen.

134 (4) Für den Fall das kein*e Schatzmeister*in gewählt wird, werden die Finanzen
135 bei Bündnis 90/ Die Grünen Waldshut geführt.

136 § 10 Finanzen

137 (1) Gelder der Grünen Jugend Kreis Waldshut dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
138 ausgegeben werden.

139 (2) Buchhaltungsbelege und Beschlüsse sind 10 Jahre aufzubewahren. Für die
140 Einhaltung dieser Aufbewahrung ist stets der aktuelle Vorstand verantwortlich.

141 (3) Die MV wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, wovon mindestens die Hälfte
142 FIT*Personen sind, für die Dauer eines Jahres. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen
143 die Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und
144 das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

145 (4) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
146 Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden
147 Rechenschaftsberichtes teilgenommen haben.

148 (5) Die Rechnungsprüfer berichten der MV und stellen Antrag auf Entlastung des
149 Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

150 (6) Für den Fall das die Finanzen beim Kreisverband Waldshut von Bündnis 90/Die
151 Grünen geführt werden, erfolgt die Rechnungsprüfung dort.

152 § 11 Spenden

153 (1) Die Organisation ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind
154 Spenden, die im Sinne des Parteigesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind
155 unverzüglich dem Spender zurück zu überweisen.

156 (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der
157 Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

158 (3) Spendenquittungen unterschreibt die zuständige Stelle. Dies ist entweder
159 die/der gewählte Schatzmeister*in oder die/der Schatzmeister*in des
160 Kreisverbandes Waldshut von Bündnis 90/Die Grünen.

161 §12 Vorstandssitzung

162 (1) Die Vorstandssitzungen stehen allen offen.

163 (2) Sie dienen zur Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlungen und
164 sonstigen organisatorischen Angelegenheiten der Grünen Jugend Kreis Waldshut.

165 (3) Jedes bei der Sitzung anwesende Mitglied der Grünen Jugend Kreis Waldshut
166 hat gleiches Stimmrecht.

167 (4) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen müssen der MV berichtet werden.

168 (5) Inhaltliches sowie weitreichende organisatorische Entscheidungen müssen der
169 MV vorgelegt werden.

170 §13 Wahlen und Abstimmungen

171 (1) Personenwahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

172 (2) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der
173 abgegebenen Stimmen erreicht. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist
174 gewählt, wer im darauffolgenden Wahlgang die einfache Mehrheit und mindestens
175 25% der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das
176 Los.

177 (3) Bewerber*innen in einem Blockwahlverfahren sind gewählt, wenn sie die
178 absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen können.

179 (3) Alle Ämter werden auf ein Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied aus seinem
180 Amt, so ist das Amt für den restlichen Zeitraum der Wahlperiode neu zu besetzen.

181 (4) Sonstige Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines
182 Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher
183 Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

184 (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt
185 ein Antrag als abgelehnt.

186 (3) Die Satzung kann durch die MV mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

187 (4) Über Auflösung, Satzungsänderung oder Ausschluss eines Mitglieds kann nur
188 auf eigens dazu einberufenen MVs befunden werden. Die Mitglieder müssen 1 Woche
189 vorher benachrichtigt werden.

190 §14 Auflösung

191 (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Kreis Waldshut kann durch eine eigens dafür
192 einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden
193 Mitglieder*innen beschlossen werden.

194 (2) Das Restvermögen fällt der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg zu, verbunden mit
195 der Auflage, es für politische Jugendarbeit im Raum Karlsruhe weiterzuverwenden.

196 Im Falle einer angekündigten Neugründung der GRÜNEN JUGEND Karlsruhe innerhalb
197 von zwölf Monaten soll das Restvermögen an die neue GRÜNEN JUGEND Karlsruhe
198 übergeben werden.

199 § 15 Schlussbestimmungen

200 (1) Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am
201 25.01.2019 in Kraft.

202 (2) Alle bisher gültigen Satzungsweisen und Geschäftsordnungen der Grünen Jugend
203 Kreis Waldshut werden durch Verabschiedung dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Begründung

Diese revidierte Satzung ersetzt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2016 und passt sie den neuen Gegebenheiten an.